

Gesetz-Sammlung

für die
Königlichen Preussischen Staaten.

— No. 1. —

(No. 1.) Königliche Verordnung über die Erscheinung und den Verkauf der neuen Gesetz-Sammlung. Vom 27ten October 1810.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. u.

In Betracht, daß die bisherige Publikation allgemeiner Gesetze weder an sich den vorgesezten Zweck gehörig erreicht, noch den Gebrauch und die Uebersicht erleichtert, verordnen Wir hiermit:

§. 1. Es soll für die gesammte Monarchie eine Gesetz-Sammlung erscheinen, und es werden in dieselbe alle die vom heutigen Tage an erlassenen Gesetze und Verordnungen aufgenommen, welche mehr als ein einzelnes Regierungsdepartement betreffen.

§. 2. Es soll für jedes Regierungsdepartement ein Departementsblatt erscheinen, in welches alle Vorschriften und Publicationen aufzunehmen sind, welche das Departement allein betreffen.

§. 3. Die allgemeine Gesetz-Sammlung erscheint in Quarto: die Redaction erfolgt im Bureau Unsers Staatskanzlers, der gesammte Debit aber durch das General-Postamt.

§. 4. Der Preis des Jahrganges ist vorläufig auf 2 Thlr. festgesetzt, und wird stets auf $\frac{1}{4}$ Jahr vorausbezahlt.

§. 5. Zur Haltung der Gesetz-Sammlung sind verpflichtet:

- a) alle obere und untere Staatsbehörden, welche die Kosten aus ihren Fonds bestreiten;
- b) alle Magistrate;
- c) alle höhere Militairpersonen mit Einschluß der Staabsofficiere;
- d) die Patrimonialgerichte jeder Art;
- e) alle Räte bei unsern Ministerien, desgleichen alle Räte, Assessoren und Referendarien bei Landes-Collegien;
- f) alle Landräthe;
- g) alle Superintendenten;